

## **8. Bürgerliches Recht**

### **8.1 Bundesrepublik Deutschland**

#### **8.1.1 Beurkundungsgesetz**

*Vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S.2255)*

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar**

(1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um

(...)

4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat,

(...)

6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungsberechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,

(...)

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

(...)

3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, deren Organ der Notar angehört.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 6 nicht anwendbar.

(...)

#### **8.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch**

*Vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 831)*

#### **Buch 1 Allgemeiner Teil**

## **Abschnitt 1 Personen**

### **Titel 2 Juristische Personen**

#### **Untertitel 1 Vereine**

##### **Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter<sup>31</sup> durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

#### **Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

###### **§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz**

(1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts<sup>32</sup> entsprechende Anwendung.

(...)

## **Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse**

### **Abschnitt 5 Übertragung der Forderung**

#### **§ 411 Gehaltsabtretung**

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Dienstehaltens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich oder amtlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen.

(...)

### **Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse**

#### **Titel 8 Dienstvertrag**

##### **§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

(...)

(2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienst-berechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

(...)

---

<sup>31</sup> Anm.: Verfassungsmäßiger Vertreter einer Kirchengemeinde ist der Pfarrer.

<sup>32</sup> Anm.: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind u.a. Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung (vgl. Erster Teil unter Punkt A) erfüllen.

## **Titel 27 Unerlaubte Handlungen**

### **§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung<sup>33</sup>**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(...)

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

## **Buch 4 Familienrecht**

### **Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe**

#### **Titel 2 Eingehung der Ehe<sup>34</sup>**

##### **Untertitel 3 Ehefähigkeitszeugnis**

#### **§ 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer**

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. (...)

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden.<sup>35</sup> (...)

## **Titel 8 Kirchliche Verpflichtungen**

### **§ 1588**

---

<sup>33</sup> Art. 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die auf dem Gebiet des Eheschließungsrechts geschlossenen internationalen Verträge (Vierter Teil unter Punkt C).

<sup>35</sup> Anm.: Hiernach kann unter anderem eine Befreiung erteilt werden, wenn nach ausländischem Recht ein religiös begründetes Eheverbot besteht, das gegen den deutschen ordre public oder gegen Artikel 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verstößt. Der Wortlaut der letztgenannten Norm ist im Zweiten Teil unter Punkt E Nr. 3 wiedergegeben.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts<sup>36</sup> nicht berührt.<sup>37</sup>

## **Abschnitt 2 Verwandtschaft**

### **Titel 5 Elterliche Sorge**

#### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)<sup>38</sup> und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(...)

## **Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft**

### **Titel 1 Vormundschaft**

#### **Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft**

##### **§ 1776 Benennungsrecht der Eltern**

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater oder die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

##### **§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht**

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(...)

##### **§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund**

---

<sup>36</sup> Anm.: Der betreffende Abschnitt befasst sich mit der bürgerlichen Ehe und regelt, neben dem Verlöbnis, die Eingehung, Aufhebung und Scheidung der Ehe, die Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung, die allgemeinen Wirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht.

<sup>37</sup> Anm.: Die kirchlichen Verpflichtungen der Kirchenangehörigen bestimmen sich nach den innerkirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

<sup>38</sup> Anm.: Bestandteil der Personensorge ist auch die religiöse Erziehung.

(1) Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.<sup>39</sup>

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

## **Untertitel 2 Führung der Vormundschaft**

### **§ 1801 Religiöse Erziehung**

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Familiengericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.<sup>40</sup>

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.

## **Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft**

### **§ 1888 Entlassung von Beamten oder Religionsdienern**

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Familiengericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

### ***8.1.3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche***

*Vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 604), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494, ber. BGBl. 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (BGBl. I S. 795)*

## **1. Teil Allgemeine Vorschriften**

## **2. Kapitel Internationales Privatrecht**

## **3 Abschnitt Familienrecht**

### **Artikel 13 Eheschließung<sup>41</sup>**

---

<sup>39</sup> Anm.: Für Religionsdiener gilt aufgrund von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung (vgl. Ersten Teil Punkt A) das Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

<sup>40</sup> Anm.: Dem Vormund wird bei ungleichem Bekenntnis und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §§ 1775, 1901 Absatz 1 die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen. Ein Religionswechsel oder Kirchenaustritt lassen den Vormund noch nicht in jedem Fall ungeeignet sein.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu auch die Staatsverträge über die Eheschließung im Vierten Teil dieser Darstellung unter Punkt C.

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzungen unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.<sup>42</sup>

(3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person<sup>43</sup> in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

### **3. Teil Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen**

#### **Artikel 80 [Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten – Pfründenrecht]**

(1) Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

(...)

#### **Artikel 132 [Kirchenbaulast und Schulbaulast]**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.<sup>44</sup>

#### **Artikel 133 [Kirchenstühle und Begräbnisplätze]**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Diese Vorschrift greift unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auch ein, wenn das religiöse Eheschließungsrecht, auf das ein Staat zur Regelung des Eherechts zurückgreift, für eine Eheschließung verlangt, dass die Verlobten der gleichen Religion angehören.

<sup>43</sup> Anm.: Zur Vornahme einer Eheschließung können danach u.a. auch Geistliche, die dem Auswärtigen Amt von der Botschaft des Heimatstaates persönlich zu benennen sind, ermächtigt werden.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen z.B. in Artikel 17 des Loccumer Vertrages (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 11. a), Artikel 8 des Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 13. a), Artikel 10 des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den evangelischen Kirchen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 18 b) und in Artikel 20 des Staatsvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 18 c).

**8.1.4 Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)**

*Vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2007 (BGBl. I S. 2513)*

**Zweiter Abschnitt Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft**

**§ 13 Tarife**

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. (...)

(...)

(3) (...) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.

**8.1.5 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**

*Vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. I S.2579)*

**Erster Teil Urheberrecht**

**Sechster Abschnitt Schranken des Urheberrechts**

**§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch**

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. (...) In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(...)

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn

---

<sup>45</sup> Anm.: Das Kirchenstuhl- und Bestattungsrecht wird heute dem öffentlichen Recht zugerechnet. Vgl. dazu das Beispiel einer landesrechtlichen Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens das Bestattungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, im Zweiten Teil unter Punkt H) 4.

sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 48 Öffentliche Reden**

(1) Zulässig ist

(...)

2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

## **§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.(...)

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

## **§ 52 Öffentliche Wiedergabe**

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. (...)

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(...)

## **§ 62 Änderungsverbot**

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, (...). Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

### ***8.1.6 Handelsgesetzbuch***

*Vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
20.04.2013(BGBl. I S. 831)*

## **1. Buch Handelsstand**

### **6. Abschnitt Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge**

#### **§ 62 [Fürsorgepflicht des Arbeitgebers]**

(...)

(2) Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

(...)

## **8.2 Hessen**

*Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess.AGBGB)<sup>46</sup>  
Vom 18.12.1984 (GVBl. I 1984, 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I  
S. 622)*

### **Erster Teil Ausführungsvorschriften zum Allgemeinen Teil**

#### **Zweiter Abschnitt Verjährung**

##### **§ 3 Verjährung kirchlicher Gebührenansprüche**

(1) Die Ansprüche der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Geistlichen und Bediensteten wegen der Gebühren für Amtshandlungen verjähren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

(...)

---

<sup>46</sup> Gültig bis: 31.12.2014.